

**Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Liegenschaften und Wirtschaftsförderung**

Sitzungsdatum: Dienstag, den 22.08.2017
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:54 Uhr
Ort, Raum: Sitzungsraum E26

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Walter Sieveke

Ausschussmitglieder

Herr Frank Bruns

Herr Evren Demirkol

Herr Ralf Kache

Frau Silvia Klee

Herr Walter Mennewisch

Frau Christina Renner

Herr Konrad Rohe

Frau Julia Sandmann-Surmann

Herr Peter Willenborg

Herr Ali Yilmaz

Verwaltung

Herr Gert Kühling

Herr Hermann Theder

-
Herr Christian Fahling
Herr Norbert Hinzke
Frau Jutta Schwegmann
Herr Werner Vornhagen
Herr Clemens Westendorf

Vertretung für Ratsfrau Godde
Vertretung für Ratsherrn Maier

Vertretung für Herrn Manfred Schilling
Vertretung für Ratsherrn Zobel

Abwesend:

Bürgermeister

Herr Tobias Gerdesmeyer

Ausschussmitglieder

Frau Margarete Godde

Herr Fabio Maier

Herr Michael Zobel

Vertretung erfolgte durch Ratsherrn Christian
Fahling

Vertretung erfolgte durch Ratsherrn Norbert
Hinzke

Vertretung erfolgt durch Ratsherrn Clemens
Westendorf

Verwaltung

Herr Manfred Schilling

Vertretung erfolgte durch Herrn Werner
Vornhagen

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 04.05.2017
2. Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
Vorlage: 22/008/2017
3. Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 56 NKomVG - Bereitstellung von Grundstücken auf Erbpachtbasis an die Gewobau Vechta
Vorlage: 20/017/2017
4. Finanzielle Förderung des Seniorentreffpunktes
Vorlage: 20/016/2017
5. Betriebsergebnis 2016 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung"
Vorlage: 22/007/2017
6. Mitteilungen und Anfragen

Öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung am 04.05.2017

mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 8 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 4 , Befangen: 0

2. Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge Vorlage: 22/008/2017

Sachverhalt:

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) können die Gemeinden in Niedersachsen Straßenausbaubeiträge erheben. Die Stadt Lohne hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und erhebt seit jeher Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage einer eigenen Straßenausbaubeitragssatzung. Die Satzung wurde in der Vergangenheit mehrmals den rechtlichen Anforderungen entsprechend angepasst, letztmalig in der Neufassung vom 11. Dezember 2003. Diese Fassung ist demnächst den Rechtsentwicklungen/-empfehlungen der jüngeren Vergangenheit anzupassen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen § 6 b NKAG zum 01.04.2017 gibt es in Niedersachsen jetzt auch die Möglichkeit der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge. Nach Informationen anderer Städte und Gemeinden aus anderen Bundesländern, die bereits die Möglichkeit zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge haben, werden wiederkehrende Beiträge für jeweils festzulegende Abrechnungsgebiete erhoben. In städtisch geprägten Kommunen kann das Abrechnungsgebiet nicht die Straßen des gesamten Stadtgebietes umfassen. Es müssen Abrechnungsgebiete gebildet werden, da auch bei einem wiederkehrenden Beitrag die unterschiedlichen Straßenkategorien (Anliegerstraße, Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr und Durchgangsstraßen) mit ihren unterschiedlichen Anliegeranteilen, zu beachten sind.

Die wiederkehrende Beitragserhebung erfordert sehr umfangreiche Vorbereitungs- und Fortführungsarbeiten und ist nicht kurzzeitig umsetzbar. Die Arbeiten sind mit eigenem Personal nicht leistbar und würden externer Unterstützung bedürfen. Mit der jährlichen Beitragsberechnung und -erhebung dürfte nach Einschätzung des Nds. Städtetages höherer Verwaltungsaufwand einhergehen.

Die Komplexität des Themas verlangt zur Entscheidungsfindung, ob ein wiederkehrender Beitrag eingeführt werden soll, weiterer Informationen.

Herr Rechtsanwalt Stephan Klein, Fachanwalt für Verwaltungsrecht von der Sozietät Dr. Klausung und Klein aus Hannover, hat bereits Vorträge vor politischen Gremien zu diesem Thema gehalten und wird hierzu im Ausschuss referieren.

Beratungsverlauf:

Zu diesem Thema referierte Herr Rechtsanwalt Klein - Fachanwalt für Verwaltungsrecht - von der Sozietät Klausung & Klein aus Hannover.

Herr Klein ging zunächst auf die Entstehungsgeschichte ein, die zur Einführung des § 6 b im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) geführt hat. Als erstes Bundesland hat Rheinland-Pfalz die Erhebung wiederkehrender Beiträge 1986 eingeführt, aber auch in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein können sie erhoben werden.

Anhand des § 6b NKAG erläuterte Herr Klein den Ausschussmitgliedern die Abfolge für den Erlass einer Satzung. Danach sind für eine Stadt in der Größenordnung von Lohne mehrere Abrechnungsgebiete zu bilden, da nicht die Gesamtheit der Verkehrsanlagen in Lohne eine einzige einheitliche öffentliche Einrichtung bilden kann. So trennen zum Beispiel Bahnlinien und Umgehungsstraßen automatisch Abrechnungsgebiete. Auch beim Übergang Innen-/Außenbereich und bei der Behandlung von Wohn- und Gewerbegebieten wäre der notwendige konkret-individuelle Vorteil nicht identisch, was zu einer Abgrenzung führen müsste.

Die rechtmäßige Bildung von Abrechnungsgebieten sieht Herr Klein als höchst problematisch an, da diese Gebiete in der zu erlassenden Satzung anhand von Plänen parzellenscharf dargestellt werden müssen und der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Statt des bisher differenzierenden Systems werde bei wiederkehrenden Beiträgen ein einheitlicher Anteil „der Allgemeinheit“ einzurechnen sein, der laut Gesetz bei mindestens 20 % liegen müsse, aber gerichtsfest eher bei 35 – 50 % anzusiedeln sein könnte.

Eine klärende Rechtsprechung zu allen offenen Punkten werde es in Niedersachsen auf Jahre hinaus nicht geben, das Risiko sei enorm. In den vielen von ihm auf Privatklägerseite geführten Verfahren in anderen Bundesländern habe die Kommune jedes Mal verloren.

Weiterhin wies Herr Klein auf den enorm hohen Verwaltungsaufwand hin, der mit der Einführung wiederkehrender Beiträge verbunden ist. So müssen jährlich die rechtlichen Verhältnisse in den Abrechnungsgebieten geprüft bzw. fortgeschrieben (Eigentümerwechsel, Grundstücksteilungen etc.) sowie jährliche Beitragsbescheide erstellt werden. Die Vorarbeiten für eine Satzung belaufen sich auf einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Für jedes Grundstück müssen Größe und Bebaubarkeit ermittelt werden. Für die Vorbereitung und zukünftige Bearbeitung sind nach Auffassung bzw. Erfahrungswerten von Herr Klein ca. 2,0 Vollzeitkräfte erforderlich.

Herr Klein verglich abschließend Vor- und Nachteile der Finanzierung von Straßenausbauten durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge oder über allgemeine Steuererhöhungen. Er sah in der Erhebung wiederkehrender Beiträge langfristig eine höhere Belastung für die Bürger,

In der anschließenden Diskussion wurden von den Ausschussmitgliedern vorrangig die Punkte der Bildung von Abrechnungsgebieten sowie die damit verbundenen Unwägbarkeiten und der hohe zu erwartende Verwaltungsaufwand thematisiert. Befürwortet wurde von einer Sprecherin der SPD-Fraktion die Finanzierung der Investitionskosten für den Straßenausbau über Steuern. Ihre Frage, ob eine Beitragsberechnung anhand der vorhandenen Einheitswerte erfolgen könnte, wurde von Herrn Klein verneint.

Eine Beschlussfassung fand nicht statt.

zur Kenntnis genommen

3. Antrag der SPD-Fraktion gemäß § 56 NKomVG - Bereitstellung von Grundstücken auf Erbpachtbasis an die Gewobau Vechta
Vorlage: 20/017/2017

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat den anliegenden Antrag eingebracht, der Gewobau Vechta Grundstücke für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

In der Sitzung wird Herr Tony Engelmann, Geschäftsführer der Gewobau Vechta, zu dem Thema vortragen.

TOP 3 der Tagesordnung – Antrag des SPD-Fraktion gemäß § 56 NKomVG – Bereitstellung von Grundstücken auf Erbpachtbasis an die Gewobau Vechta wurde einvernehmlich zurückgestellt und wird in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses am 14.09.2017 behandelt.

Beschlussvorschlag:

Über die Bereitstellung von Grundstücken auf Erbpachtbasis an die Gewobau Vechta ist zu beraten und zu entscheiden.

zurückgestellt

4. Finanzielle Förderung des Seniorentreffpunktes
Vorlage: 20/016/2017

Sachverhalt:

Für den Seniorentreffpunkt ist zuletzt im Juli 2015 für die Jahre 2015 – 2017 ein jährlicher Zuschuss von 42.500,00 € beschlossen worden. Über die weitere Förderung soll in diesem Jahr entschieden werden.

Das Ludgerus-Werk e. V. Lohne hat mit Schreiben vom 13.06.2017 beantragt, die Förderung ab dem Jahr 2018 unverändert bei jährlich 42.500,00 € zu belassen.

Für das Jahr 2016 ergibt sich laut eingereicherter Kostenaufstellung ein Defizit von 4.385,68 €. Die Kalkulationen für die Jahre 2018 und 2019 weisen bei unveränderter Förderhöhe der Stadt Lohne Defizite zwischen 6.000,00 € - 8.000,00 € aus. Das im Planungszeitraum ausgewiesene Defizit ist zu erwirtschaften bzw. wird vom Träger übernommen.

Der Zuschuss soll zunächst wieder für drei Jahre bewilligt werden.

Beschlussvorschlag:

Der jährliche Zuschuss für den Seniorentreffpunkt beträgt für die Jahre 2018 – 2020 weiterhin 42.500,00 € pro Jahr. Über die anschließende Förderung soll im Jahr 2020 entschieden werden.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 12 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0 , Befangen: 0

5. Betriebsergebnis 2016 der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" Vorlage: 22/007/2017

Sachverhalt:

Das Kommunalabgabenrecht schreibt für die o.a. öffentliche Einrichtung vor, dass die Gebühren die Kosten der Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulatorischen Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihrer Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Da sich die voraussichtlichen Kosten und Erlöse der öffentlichen Einrichtung für eine bestimmte Leistungsperiode nicht exakt ermitteln lassen, führen die Unwägbarkeiten jeder Kalkulation regelmäßig zu Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen.

Das Jahresergebnis der öffentlichen Einrichtung wird durch eine Betriebsabrechnung nachgewiesen. Hiernach ergibt sich für die öffentliche Einrichtung folgendes Ergebnis:

	Umlagefähige Gesamtkosten	Gesamt- erlöse	Kostenüber- deckung Kostenunter- deckung	Kosten- deckungs- grad v.H.
Straßenreinigung				
a) Reinigungsklasse 1	109.540,97 €	116.209,32 €	6.668,35 €	106,09
b) Reinigungsklasse 3	19.451,21 €	19.660,34 €	209,13 €	101,08

Die festgestellten Überschüsse in den Reinigungsklassen 1 und 3 sind im Rahmen der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit verteilt über die Folgejahre auszugleichen.

Beschlussempfehlung:

Bei der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ ist der Überschuss in der Reinigungsklasse 1 in den Jahren 2018, 2019 und 2020, in der Reinigungsklasse 3 im Jahr 2018 auszugleichen.

einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 13 , Nein-Stimmen: 0 , Enthaltungen: 0 , Befangen: 0

6. Mitteilungen und Anfragen

Eine Anfrage bezog sich auf die Altbauimmobilienförderung und wurde von der Verwaltung dahingehend beantwortet, dass diese vom Rats Herrn Neubauer gestellte Anfrage in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses am 14.09.2017 thematisiert wird.

Gert Kühling
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Walter Sieveke
Vorsitzender

Hermann Theder Werner Vornhagen
Protokollführer